

Das Präsidium des Amtsgerichts Neuruppin beschließt mit Wirkung zum 01. Juni 2025 folgenden

Geschäftsverteilungsplan

Richterliche Aufgaben 2025, 1. Änderung

I. Grundsätzliche Bestimmungen

1.0

Der Geschäftsverteilungsplan regelt, vorbehaltlich besonders ausgewiesener Einzelfallregelungen, die richterliche Zuständigkeit für Neueingänge ab dem 01.01.2022. Vorbehaltlich beim einzelnen Dezernat geregelter Ausnahmen verbleiben die in den Vorjahren eingegangenen Verfahren im bis dahin zuständigen Dezernat.

1.1

Die/Der mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste RichterIn/Richter bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, ist also zur Abgabe an eine andere Abteilung im Haus nicht mehr befugt, wenn

1.1.1 in **Zivilprozesssachen** und **Familiensachen** die Zustellung der Klageschrift angeordnet oder von ihr/ihm bereits Termin anberaumt oder in Sachen, in denen über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu befinden ist, oder in einem solchen Verfahren die Verfügung zur Anhörung der Gegnerin/des Gegners ergangen ist oder im Falle eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine Entscheidung getroffen ist oder

1.1.2 in **Strafsachen** und **Bußgeldsachen** die Vorsitzende/der Vorsitzende eine prozessleitende Verfügung erlassen hat oder

1.1.3 in **Betreuungs- und Unterbringungssachen** sich der Familienname der Betroffenen/des Betroffenen ändert.

1.2

Dies gilt auch, wenn

1.2.1 eine Prozessbeteiligte/ein Prozessbeteiligter, nach der/dem sich die Zuständigkeit richtet, aus dem Verfahren ausscheidet, oder

1.2.2 die Sache infolge unrichtiger Angaben über die Bezeichnung, den Wohnsitz oder das Alter einer Verfahrensbeteiligten/eines Verfahrensbeteiligten in dem zunächst damit befassten Dezernat bearbeitet worden ist.

2.0

Bei der Verhinderung der/des nach der Geschäftsverteilung zuständigen RichterIn/Richters ist die Zuständigkeit der/des jeweiligen StellvertreterIn/Stellvertreters gegeben. Bei deren/dessen Verhinderung erfolgt die Vertretung, soweit nicht die Vertretung im Rahmen einer im Geschäftsverteilungsplan ausdrücklich geregelten Vertretungskette eintritt, in alphabetischer Reihenfolge der Reihe nach, und zwar beginnend mit dem Richter, der dem letzten im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesenen Vertreter folgt:

Burghardt - Goldack - Gruppe-Wenk - ~~Gruß~~ - Hein - Jüttner - Krausch - Kroschewski - Kuhnert - Meyer - Neumann - Potthoff - Steineke - Weiß - Zahlbaum.

2.1

Ist eine Richterin/ein Richter - außer im Falle von Erholungsurlaub - länger als drei Wochen dienstabwesend, so kann die Vertretung durch besonderen Beschluss des Präsidiums geregelt werden.

3.0

Entscheidungen über die Ablehnung einer Richterin/eines Richters, Entscheidungen bei Zweifel über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes und Entscheidungen in den Fällen, in denen von der Richterin/dem Richter angezeigt ist, dass ein Ausschließungsgrund vorliegen könnte, hat die/der zweite Vertreterin/Vertreter der/des abgelehnten bzw. anzeigenden Richterin/Richters zu treffen. Soweit auch diese Richterin/dieser Richter abgelehnt wird, Zweifel über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes vorliegen oder von dieser Richterin/diesem Richter angezeigt wird, dass ein Ausschließungsgrund vorliegen könnte, hat die Vertreterin/der Vertreter dieser Richterin/dieses Richters, bei weiteren Ablehnungen etc. die weiteren Richterinnen/Richter des Gerichts in absteigender Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit der/dem dienstältesten Richterin/Richter, zu entscheiden. Das Dienstalter ist aus der Namensdatei im Justizverwaltungsportal zu ersehen. Es zählt ausschließlich das im Land Brandenburg erlangte Dienstalter. Soweit beim Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende/den Vorsitzenden des erweiterten Schöffengerichts dessen zweiter Vertreter die/der hinzugezogene Richterin/Richter des erweiterten Schöffengerichts ist, ist zur Entscheidung über den Befangenheitsantrag der dritte Vertreter der/des Vorsitzenden zur Entscheidung berufen. Ist ein dritter Vertreter nicht bestimmt, entscheidet die/der dienstälteste Richterin/Richter.

4.0

Die richterlichen Geschäftsaufgaben werden auch über den Jahreswechsel hinweg in dem durch diese Geschäftsverteilung geregelten Turnus verteilt.

II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Eingehende Verfahren werden in der Eingangsreihenfolge fortlaufend auf die fünf Richterdezernate 42 C, 43 C, 45 C, 46 C und 47 C, in der Weise aufgeteilt, dass alle bis 13.30 Uhr eines jeden Tages in der Eingangsgeschäftsstelle eingegangenen Verfahren nach alphabetischer Sortierung im Turnus den jeweils fünf am Turnus teilnehmenden Richterdezernaten zugeteilt werden. In einem Turnus werden dem Richterdezernat 42 C zwei Verfahren, dem Richterdezernat 43 C fünf Verfahren, dem Richterdezernat 45 C vier Verfahren, dem Richterdezernat 46 C fünf Verfahren und dem Richterdezernat 47 C ein Verfahren zugewiesen.

1.0

Soweit über Turnusregelung oder Endziffernverteilung hinaus eine weitere Gliederung erforderlich ist, gilt:

1.1

Bei **natürlichen Personen** sind maßgeblich die Anfangsbuchstaben des Familiennamens, wobei nur das erste Hauptwort in Betracht kommt, bei juristischen Personen die Anfangsbuchstaben des ersten Wortes der Firma.

1.2

Erweiterte Namensbestandteile bleiben unberücksichtigt (Beispiel: von Müller-Thurgau = M, zur Linde = L, de Vries = V, auf dem Berge = B).

1.3

Hat eine Ehegattin/ein Ehegatte dem Ehenamen ihren/seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen vorangestellt, so gilt als ihr/sein Familienname im Sinne des

Geschäftsplanes der so gebildete Doppel- bzw. Mehrfachname.

1.4

Soweit bei ausländischen natürlichen Personen das für diese geltende Personalstatut einen Familiennamen nicht kennt, gilt als Familienname der im Pass an letzter Stelle eingetragene Name. Kann dieser bei fehlendem Pass nicht festgestellt werden, so gilt als Familienname der von dem zuständigen Ausländeramt als Familienname registrierte Name.

1.5

Bei mehreren Beklagten ergibt sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Beklagten, wobei die Firma (= der Name) einer Versicherung dann außer Betracht bleibt, wenn sie zusammen mit anderen Partei ist.

1.6

Ist eine als parteifähig angesehene Gesellschaft bürgerlichen Rechts Prozesspartei, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen der Gesellschafterin/des Gesellschafters, der bei alphabetischer Aufzählung aller Gesellschafterinnen/Gesellschafter vorrangig aufgeführt ist.

1.7

Bei Verbindung mehrerer Verfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem zuerst bei dem Amtsgericht Neuruppin eingegangenen Verfahren; sind alle oder mehrere Verfahren am selben Tag eingegangen richtet sich die Zuständigkeit insoweit nach der alphabetischen Reihenfolge.

2.0

Beim Fiskus und bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind die Anfangsbuchstaben des Ortes maßgeblich, an dem die den/die Fiskus/öffentlich-rechtliche Körperschaft im Prozess vertretende Behörde/Institution ihren Sitz hat (Beispiel: Justizfiskus des Landes Brandenburg, vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Brandenburg an der Havel = B).

3.0

Bei **Vollstreckungsgegenklagen** sowie bei Klagen aus § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und/oder Titelherausgabe ist maßgeblich der Name der Klägerin/des Klägers (= früheren Beklagten).

4.0

Bei **Aufgebotsverfahren** ist der Name der Antragstellerin/des Antragsstellers entscheidend.

5.0

Die Richterdezernate 40 C und 41 C werden nur noch mit dem am 30. Juni 2024 vorhandenen Bestand fortgeführt.

III. Angelegenheiten des Familiengerichts

Eingehende Verfahren werden in der Eingangsreihenfolge fortlaufend auf die vier Abteilungen 5.2 F, 5.3 F, 5.4 F, 5.5 F aufgeteilt.

Alle denselben Personenkreis betreffenden Familiensachen werden derselben Abteilung zugewiesen. Die Beachtung von § 23b GVG obliegt den jeweiligen Dezernatsrichtern/Dezernatsrichterinnen.

Die nach § 50 VersAusglG wieder aufgenommenen Versorgungsausgleichsverfahren werden in dem Dezernat geführt, in dem das ursprüngliche Hauptverfahren geführt wurde, sofern dieses Dezernat noch existiert. Ist das ursprüngliche Dezernat aufgelöst, werden die nach § 50 VersAusglG wieder aufgenommenen Verfahren wie Neueingänge in der Eingangsreihenfolge fortlaufend auf die vier Abteilungen 5.2 F, 5.3 F, 5.4 F, 5.5 F aufgeteilt.

Ergänzend gelten die Ausführungen unter II. Soweit über die Turnusregelung eine weitere Gliederung

erforderlich ist und sich diese nach Maßgabe der Festlegungen zu Ziffer II. richtet, sind in Kindschafts- und Abstammungssachen der Familienname des Kindes, in Adoptionssachen der Familienname der/des Anzunehmenden und in allen anderen Verfahren der Familienname der Antragsgegnerin/des Antragsgegners maßgeblich.

IV. Strafverfahren und Bußgeldangelegenheiten

1.1

Eingehende Verfahren in Strafsachen werden täglich fortlaufend auf die Einzelrichterdezernate 8.0 Cs/Ds, 8.4 Cs/Ds, 8.7 Cs/Ds und 8.8 Cs/Ds sowie auf die Schöffengerichtsdezernate 82 Ls und 85 Ls in der Weise aufgeteilt, dass alle bis 13.30 Uhr eines jeden Tages in der Eingangsgeschäftsstelle eingegangenen Verfahren zunächst in Ds-, Cs-, Ls-, AR- und auswärtige Bewährungsverfahren aufzuteilen sind. Danach sind die einzelnen Stapel nach alphabetischer Sortierung im Turnus den Dezernaten zuzuteilen.

In einem Turnus werden dem Richterdezernat 8.0 Cs/Ds zwei Verfahren, dem Richterdezernat 8.4 Cs/Ds **vier drei** Verfahren, dem Richterdezernat 8.7 Cs/Ds zwei Verfahren und dem Richterdezernat 8.8 Cs/Ds **zwei drei** Verfahren zugewiesen. Soweit Einspruch gegen einen Strafbefehl eingelegt wird, führt dies zum Überspringen dieses Dezernats bei der nächsten Verteilung von Ds-Verfahren.

Die Zuteilung auf die beiden Schöffengerichtsdezernate erfolgt im fortlaufenden Wechsel.

1.2

Die in die Zuständigkeit des Jugendrichters fallenden Verfahren werden in den Abteilungen 81.1 (Anfangsbuchstaben L – Z) und 86.1 (Anfangsbuchstaben A – K) bearbeitet.

1.3

Vollstreckungssachen aus Entscheidungen des Jugendrichters bei dem Amtsgericht Neuruppin und an den Jugendrichter als Vollstreckungsleiter verwiesene oder abgegebene Vollstreckungsverfahren, die die Vollstreckung von Entscheidungen des Jugendrichters bei einem anderen Amtsgericht betreffen, werden in der Abteilung 90 VRJs bearbeitet.

Die Vollstreckungssachen aus Entscheidungen des Jugendschöffengerichts bei dem Amtsgericht Neuruppin und an das Jugendschöffengericht verwiesene oder abgegebene Vollstreckungsverfahren, die die Vollstreckung von Entscheidungen eines anderen Jugendschöffengerichts oder der Jugendkammer bei einem Landgericht betreffen, werden in der Abteilung 91 VRJs bearbeitet.

Vollstreckungssachen aus Entscheidungen der Jugendrichter, Jugendschöffengerichte und Jugendkammern anderer Gerichte, für die das Amtsgericht Neuruppin originär zuständig ist (z.B. wegen der Belegenheit der Vollzugseinrichtung im hiesigen Bezirk), werden in der Abteilung 92 VRJs bearbeitet.

1.4

Die Geschäfte des Ermittlungsrichters werden einschließlich Rechtshilfesachen in der Abteilung 89 bearbeitet. Hiervon ausgenommen sind Zeugenvernehmungen einschließlich audiovisueller Vernehmungen und auf eine Zeugenvernehmung gerichtete Rechtshilfeersuchen; diese werden in der Abteilung 89.1 bearbeitet. Rechtshilfeersuchen mit Videokonferenzschaltung in allen strafrechtlichen Angelegenheiten einschließlich Zeugenvernehmungen fallen jedoch in die Zuständigkeit der Abteilung 89.

2.1

Neueingänge in Bußgeldsachen werden einschließlich Erzwingungshaftangelegenheiten, Vollstreckungssachen, Rechtshilfe und anderer AR- Angelegenheiten **Erwachsene betreffend** in der Weise auf die Richterdezernate Abt. 82.1, 82.2, 82.3, 82.4 und 82.5 aufgeteilt, dass alle bis 13.30 Uhr eines jeden Tages in der Eingangsgeschäftsstelle eingegangenen Verfahren nach alphabetischer

Sortierung im Turnus vier dem Richterdezernat 82.1, sieben dem Richterdezernat 82.2, eins dem Richterdezernat 82.3, zwei dem Richterdezernat 82.4 und eins dem Richterdezernat 82.5 zugeteilt werden.

2.2

Neueingänge in Bußgeldsachen werden einschließlich Erzwingungshaftangelegenheiten, Vollstreckungssachen, Rechtshilfe und anderer AR- Angelegenheiten **Jugendliche und Heranwachsende betreffend** in der Abteilung 81.3 bearbeitet.

3.0

Ist bei Eingang einer **Ermittlungssache** das Geburtsdatum einzelner oder aller Beschuldigter nicht bekannt, ist der in Erwachsenenensachen zuständige Ermittlungsrichter für den im Alphabet vorangehenden Buchstaben zuständige Dezernent berufen. Er wird insoweit auch als Jugendermittlungsrichter tätig. Seine Zuständigkeit im Ermittlungsverfahren endet gegebenenfalls mit Kenntnis des Gerichts von den Geburtsdaten aller Beschuldigten.

4.0

Nur ergänzend für eine weitere Aufgliederung gilt:

4.1

In Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren entscheidet für die Zuständigkeit der Name des Beschuldigten, Angeklagten und Betroffenen. Dabei bleiben die erweiterten Namensbestandteile unberücksichtigt (Beispiel: von Müller-Thurgau = M).

4.2

In Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen mehrere Jugendliche/ Heranwachsende entscheidet für die Zuständigkeit, auch nach der Verbindung von Verfahren, der Name des ältesten Jugendlichen/Heranwachsenden.

4.3

In Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen mehrere Beschuldigte, Angeklagte und Betroffene entscheidet für die Zuständigkeit, auch nach der Verbindung von Verfahren, der Name des ältesten Beschuldigten, Angeklagten und Betroffenen. Eine Abtrennung ändert die ursprüngliche Zuständigkeit nicht.

5.0

Strafverfahren aus dem Bezirk des Landgerichts Cottbus, die durch Wiederaufnahme von dem Amtsgericht Neuruppin bearbeitet werden müssen, werden wie sonstige Neueingänge auf das nächstzuständige Dezernat verteilt.

6.0

Für Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die von der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen sind, wird die/der jeweilige Vertreterin/Vertreter (deren/dessen Dezernat) zuständig.

7.0

Soweit sich ein Ermittlungsverfahren im Zeitpunkt des erstmaligen Eingangs bei Gericht mit Jugendlichen oder Heranwachsenden befasst oder wegen einer Jugendschutzangelegenheit ermittelt wird, ist der Jugendrichter zuständig. In Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene oder bei unbekannter Täterin/unbekanntem Täter ist die/der allgemeine Ermittlungsrichterin/Ermittlungsrichter zuständig. Die im Ermittlungsverfahren einmal begründete Zuständigkeit bleibt bis zur Anklageerhebung bestehen, unabhängig vom Hinzutreten oder Wegfallen von Beschuldigten oder des Tatverdachts einer Jugendschutzangelegenheit. Die Ermittlungsrichterin/Der Ermittlungsrichter ist insoweit erforderlichenfalls auch Jugendrichterin/Jugendrichter.

8.0

Soweit diese Geschäftsverteilung einzelnen Dezernenten Aufgaben aus dem Straf- oder

Ordnungswidrigkeitenrecht in Verfahren, die sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten, zuweist, werden die Dezernentinnen/Dezernenten als Jugendrichterinnen/Jugendrichter tätig.

V. Gesamtvollstreckungsverfahren/Insolvenzverfahren

Bei zwei oder mehr anhängigen Verfahren, betreffend denselben Schuldner, ist die Endziffer des zuerst eingetragenen Verfahrens maßgebend. Unabhängig von der Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts sind dem Insolvenzgericht gemäß § 89 InsO Einwendungen gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Insolvenzgläubiger in die Insolvenzmasse und das Vermögen der Schuldnerin/des Schuldners während der Dauer des Insolvenzverfahrens zugewiesen. Davon betroffen sind zudem auch Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung in künftige Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis der Schuldnerin/des Schuldners oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge während der Dauer des Verfahrens.

VI. Verwaltungsangelegenheiten

Der Direktor wird vertreten durch die ständige Vertreterin des Direktors, bei deren Verhinderung durch die weitere aufsichtführende Richterin und bei deren Verhinderung durch die dienstälteste Richterin/den dienstältesten Richter.

VII. Rechtshilfesachen

Rechtshilfesachen sind Teil des Dezernats, das als nächstes in der Verteilung der eingehenden Verfahren steht, dem inhaltlich der Aufgabenbereich ansonsten zugeordnet ist, es sei denn, es ist gesondert geregelt. Für Rechtshilfeersuchen für auswärts wohnhafte Betroffene in Betreuungs- und Unterbringungssachen ist die Richterin/der Richter zuständig, die/der für den im Bezirk des Amtsgerichts Neuruppin gelegenen Aufenthaltsort als Wohnort zuständig wäre; dies gilt nicht für Betroffene, die sich in den Ruppiner Kliniken - Bereich Neuruppin - aufhalten; insoweit verbleibt es bei der an den Namen anknüpfenden Zuständigkeitszuweisung.

VIII. Eildienst

Am Amtsgericht Neuruppin ist mit gesondertem Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Neuruppin ein richterlicher Eildienst eingerichtet, der den nach der Gerichtszuständigkeits-VO vom 3. Juni 2010 eingerichteten Bereitschaftsdienst wahrnimmt. Soweit der Bereitschaftsdienst wegen Verhinderung der/des Eingeteilten von deren/dessen Vertreterin/Vertreter wahrgenommen wird, wird die/der Vertretene - vorbehaltlich der Entscheidung durch das zuständige Präsidium des Landgerichts - zuständige Bereitschaftsdienststrichterin/zuständiger Bereitschaftsdienstrichter für den nächsten Bereitschaftsdienst seiner Vertreterin/seines Vertreters. Die Zeiten, in denen an Sonnabenden, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und dienstfreien Werktagen sowie an gewöhnlichen Werktagen außerhalb der Dienstzeiten des Gerichts der richterliche Bereitschaftsdienst stattfindet, richtet sich nach dem jeweils aktuellen Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Neuruppin für den gemeinsamen richterlichen Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Neuruppin. In den festgesetzten Zeiten des richterlichen Bereitschaftsdienstes ist die/der durch Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Neuruppin bestimmte Bereitschaftsdienststrichterin/Bereitschaftsrichter für die Erledigung der unaufschiebbaren richterlichen Aufgaben zuständig.

IX. Zuordnung

Die zur Erfassung der Eingänge einer Abteilung eingeteilte Servicekraft hat die bis 13.30 Uhr eines jeden Tages eingehenden neuen Verfahren in alphabetischer Reihenfolge unter Beachtung der Ausführungen unter II 1.0 ff., beginnend mit dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben,

gleichmäßig auf die der Abteilung zugeordneten und noch aktiven Richterdezernate aufzuteilen. Soweit aus übergeordneten Gesichtspunkten – z.B. § 23b GVG, Verbindungsantrag der Staatsanwaltschaft, Sonderzuständigkeit in WEG-Sachen - ein Neueingang einem bestimmten, nicht an nächster Stelle stehenden Dezernat zugeteilt werden muss, ist das bedachte Dezernat bei dem nächsten Zuteilungsdurchgang zu überspringen. Übernimmt ein Dezernent eines oder mehrere Verfahren eines anderen Dezernenten, so wird er bei der Zuteilung der Verfahrenseingänge im nächsten Turnus um die Zahl übersprungen, die der der übernommenen Verfahren entspricht.

X. Güterichter

Das Präsidium des Amtsgerichts Neuruppin sieht im Hinblick auf die beim Landgericht Neuruppin eingerichtete Güterichterstelle von der eigenständigen Benennung eines Güterichters ab, so dass für vor dem Amtsgericht Neuruppin anhängige Verfahren die Güteverfahren gemäß § 278 Absatz 5 ZPO sowie gemäß § 36 Absatz 5 FamFG an die Güterichterin/den Güterichter des Landgerichts Neuruppin verwiesen werden können.

XI. Gleichbehandlungsklausel

Alle in diesem Geschäftsverteilungsplan verwandten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind sprachlich bedingt und geschlechtsneutral (m/w/d) zu verwenden.

XII. Verteilung der richterlichen Geschäfte

1. Direktor des Amtsgerichts Jüttner (zugleich Verwaltung)

a) Sämtliche richterlichen Tätigkeiten in **Strafsachen** gegen Erwachsene, einschließlich Rechtshilfe und anderer AR- Angelegenheiten sowie Privatklageverfahren nach fortlaufender Zuteilung auf die am Turnus teilnehmenden Strafrichterdezernate (Abt. 87);

b) Verwaltungsangelegenheiten nach Geschäftsverteilungsplan Verwaltung;

zu a):

1. Vertreterin Ri'inAG Goldack
2. Vertreterin Ri'inAG Neumann
3. Vertreterin Richterinnen Krausch
4. ~~Vertreterin Ri'inAG Groß~~

2. Richterinnen am Amtsgericht Goldack als die ständige Vertreterinnen eines Direktors (zugleich Verwaltung)

a) alle **Schöffengerichtsverfahren** einschließlich hierzu gehöriger Rechtshilfe und anderer AR- Angelegenheiten (Abteilungen 82 und 85);

b) Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts;

c) Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses als Richter am Amtsgericht im Sinne von § 45 GVG;

d) Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses gem. § 35 Abs. 4 JGG als Richter am Amtsgericht im Sinne von §§ 33, 34 JGG, 45 GVG;

e) **Personenstandssachen**;

f) **Abschiebehaftverfahren** gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene einschließlich

audiovisueller Vernehmungen;

g) **Bußgeldverfahren** einschließlich Erzwingungshaftangelegenheiten, Vollstreckungssachen, Rechtshilfe und anderer AR- Angelegenheiten gegen **Erwachsene** der Abt. 82.5;

h) Verwaltungsangelegenheiten nach Geschäftsverteilungsplan Verwaltung;

zu a) - d):
 1. Vertreter DirAG Jüttner
 2. Vertreterin Ri'inAG Neumann

zu e):
 1. Vertreter RiAG Meyer
 2. Vertreterin Ri'inAG Hein
 3. Vertreter RiAG Potthoff

zu f):
 1. Vertreterin RichterIn Grupe-Wenk
 2. Vertreter RiAG Burghardt
 3. Vertreterin Ri'inAG Neumann

zu g):
 1. Vertreterin RichterIn Grupe-Wenk
 2. Vertreterin RichterIn Krausch
 3. ~~Vertreterin Ri'inAG Groß~~ RiAG Kroschewski
 4. Vertreterin Ri'inAG Zahlbaum
 5. Vertreterin Ri'inAG Neumann

3. RichterIn am Amtsgericht - als weitere aufsichtführende RichterIn - Weiß **(zugleich Verwaltung)**

a) bis 31.12.2012 eingegangene **Familiensachen, Kindschaftssachen** und **Unterhaltsverfahren** (jeweils einschließlich Rechtshilfe und andere AR-Angelegenheiten) mit den Buchstaben Sch, St, T bis Z;

b) bis 31.12.2012 eingegangene **Vormundschafts- und Pflegschaftssachen Minderjähriger** sowie **Adoptionsverfahren** einschließlich Rechtshilfe und anderer AR- Angelegenheiten mit den Buchstaben Sch, St, T bis Z;

c) ab 01.01.2013 eingehende **Familiensachen, Kindschaftssachen** und **Unterhaltssachen, Vormundschafts- und Pflegschaftssachen Minderjähriger** einschließlich der **Adoptionsverfahren**, Rechtshilfe und anderer AR-Angelegenheiten nach fortlaufender Zuteilung auf die vier am Turnus teilnehmenden Familiengerichtsdezernate nach Maßgabe der Regelung unter III (Abteilung 54);

d) **Handelsregister** HRB-Verfahren mit den **Endziffern 0, und 1 und 2** einschließlich der Entscheidungen gem. §§ 375, 376 FamFG mit Ausnahme der in § 146 Abs. 2, §§ 147, 157 Abs. 2, § 166 Abs. 3 und § 233 Abs. 3 HGB geregelten Geschäfte sowie Verfügungen nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen, soweit sie sich auf das Verfahren zu diesen Endziffern und auf Altregister beziehen; Entscheidungen über Erinnerungen der Rechtspfleger und Kostenbeamten hinsichtlich HRA- und HRB- Verfahren mit diesen Endziffern; Altregister, soweit sie sich auf Eintragungen aus diesen Endziffern beziehen;

e) **Verwaltungsangelegenheiten** nach Geschäftsverteilungsplan Verwaltung;

zu a) - c):
 1. Vertreterin Ri'inAG Steineke
 2. Vertreterin Ri'inAG Zahlbaum
 3. Vertreter RiAG Kuhnert

zu d):
 Endziffer 0: 1. Vertreterin Ri'inAG Grupe-Wenk

2. Vertreterin Ri'inAG Zahlbaum
3. Vertreterin Ri'inAG Steineke

- Endziffer 1, 2: 1. Vertreterin Ri'inAG Zahlbaum
 2. Vertreterin Ri'inAG Grupe-Wenk
 3. Vertreterin Ri'inAG Steineke

4. Richter am Amtsgericht Burghardt

- a) **Jugendrichtersachen** einschließlich Jugendschutzsachen in der Zuständigkeit des Jugendrichters, Rechtshilfe und anderer AR-Angelegenheiten (Abt. 81.1);
- b) **Jugendrichtersachen** einschließlich Jugendschutzsachen in der Zuständigkeit des Jugendrichters, Rechtshilfe und anderer AR-Angelegenheiten (Abt. 86.1);
- c) **Vollstreckungssachen** aus Entscheidungen des Jugendrichters bei dem Amtsgericht Neuruppin und an den Jugendrichter als Vollstreckungsleiter verwiesene oder abgegebene Vollstreckungsverfahren, die die Vollstreckung von Entscheidungen des Jugendrichters bei einem anderen Amtsgericht betreffen (Abt. 90 VRJs);
- d) **Vollstreckungssachen**, die nicht bereits durch Ziffer XII. 4. c) und XII. 8. c) erfasst sind und die Vollstreckung aus Entscheidungen der Jugendrichter, Jugendschöffengerichte und Jugendkammern anderer Gerichte betreffen, für die das Amtsgericht Neuruppin originär zuständig ist z.B. wegen der Belegenheit der Vollzugseinrichtung im hiesigen Bezirk (92 VRJs), Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9;
- e) sämtliche **Ermittlungsrichtersachen** gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit Ausnahme der Abteilung 89.1 zugewiesenen Zeugenvernehmungen (Abt. 89);
- f) richterliche Aufgaben nach dem **Polizeirecht** in Brandenburg in Verfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene;
- g) alle richterlichen Aufgaben nach dem **Bundespolizeigesetz** in Verfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene;
- h) Anordnungen und Genehmigungen im Sinne von § 121a StVollzG in Verbindung mit den Vorschriften des BbgJVollzG und des BbgSVVollzG und im Sinne von § 171a StVollzG in Verfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene;
- i) **Auslieferungshaftverfahren** gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene einschließlich audiovisueller Vernehmungen;
- j) Rechtshilfeersuchen mit Videokonferenzschaltungen einschließlich Zeugenvernehmungen mit Konferenzschaltung und Videovernehmungen und Videokonferenzvernehmungen in Strafsachen;

- zu a) - d)
1. Vertreterin Ri'inAG Neumann
 2. Vertreterin Richterin Grupe-Wenk
 3. Vertreterin Richterin Krausch
 4. Vertreterin Ri'inAG Goldack

- zu e): Bestandsverfahren:
1. Vertreterin Richterin Grupe-Wenk
 2. Vertreterin Ri'inAG-Gruß Richterin Krausch
 3. Vertreterin Richterin Krausch
 4. 3. Vertreterin Ri'inAG Neumann

für an geraden Tagen eingehende Verfahren:

1. Vertreterin Ri'inAG-Gruß Richter Krausch
2. Vertreterin Richter Grupe-Wenk
- ~~3. Vertreterin Richter Krausch~~
4. 3. Vertreterin Ri'inAG Neumann
- ~~5. 4. Vertreter DirAG Jüttner~~
- ~~6. 5. Vertreterin Ri'inAG Goldack~~

für an ungeraden Tagen eingehende Verfahren:

1. Vertreterin Richter Grupe-Wenk
2. Vertreterin Ri'inAG-Gruß Richter Krausch
- ~~3. Vertreterin Richter Krausch~~
4. 3. Vertreterin Ri'inAG Neumann
- ~~5. 4. Vertreter DirAG Jüttner~~
- ~~6. 5. Vertreterin Ri'inAG Goldack~~

zu f) - g):

1. Vertreterin Richter Grupe-Wenk
2. Vertreterin Ri'inAG Goldack
3. Vertreterin Ri'inAG Neumann
4. Vertreterin Richter Krausch
5. Vertreter Richter Kroschewski

zu h):

1. Vertreterin Richter Krausch
2. Vertreterin Richter Grupe-Wenk
3. Vertreterin Ri'inAG Neumann
4. Vertreter DirAG Jüttner
5. Vertreterin Ri'inAG Goldack

zu i) - j):

1. Vertreterin Richter Grupe-Wenk
2. Vertreterin Ri'inAG Neumann
3. Vertreter Richter RiAG Kroschewski

5. Richter am Amtsgericht Kuhnert

a) **Familiensachen, Kindschaftssachen und Unterhaltsverfahren** (jeweils einschließlich AR-Verfahren) der alten Abteilungen 17 F und 51 F;

b) bis 31.12.2012 eingegangene **Familiensachen, Kindschaftssachen und Unterhaltsverfahren** (jeweils einschließlich Rechtshilfe und anderer AR-Angelegenheiten) mit den Buchstaben E bis J,O, P, Q nebst Bestand soweit hierüber nicht gesonderte Regelungen getroffen sind;

c) bis 31.12.2012 eingegangene **Vormundschafts- und Pflegschaftssachen Minderjähriger** sowie **Adoptionsverfahren** einschließlich Rechtshilfe und anderer AR- Angelegenheiten mit den Buchstaben E bis J, O, P, Q nebst Bestand soweit hierüber nicht gesonderte Regelungen getroffen sind;

d) ab 01.01.2013 eingehende **Familiensachen, Kindschaftssachen und Unterhaltssachen, Vormundschafts- und Pflegschaftssachen Minderjähriger** einschließlich der **Adoptionsverfahren**, Rechtshilfe und anderer AR Angelegenheiten nach fortlaufender Zuteilung auf die vier am Turnus teilnehmenden Familiengerichtsdezernate nach Maßgabe der Regelung unter III (Abteilung 53);

e) Verfahren nach der **Insolvenzordnung** für die Endziffern 2, 3, 4, 5 und 6 nebst Bestand;

f) **Gesamtvollstreckungsverfahren** für die Endziffern 2, 3, 4, 5 und 6 nebst Bestand;

g) **Nachlassangelegenheiten** nebst Bestand einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben

B, D, F, H und mit den Anfangsbuchstaben M bis T;

- zu a) - d):
1. Vertreterin RiAG Zahlbaum
 2. Vertreterin RiAG Weiß
 3. Vertreterin RiAG Steineke
- zu e) - f):
1. Vertreterin RiAG Steineke
 2. Vertreterin RiAG Neumann
- zu g):
1. Vertreter Richter RiAG Kroschewski
 2. Vertreter RiAG Groß Krausch
 3. Vertreter RiAG Meyer
 4. Vertreterin RiAG Neumann

6. Richter am Amtsgericht Hein

a) **Zivilprozessverfahren** (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe und anderer AR-Angelegenheiten mit den Buchstaben **F, H, J, K, P, Q und T, zu F** mit Bestand soweit bis 30.04.2013 eingegangen sowie **N** (nur Eingänge bis 31.08.2011);

b) **Zivilprozessverfahren** (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe und anderer AR-Angelegenheiten nach fortlaufender Zuteilung auf die am Turnus teilnehmenden Zivilgerichtsdezernate nach Maßgabe der Regelung unter II. (Abteilung 46, 46.1);

c) **Zivilprozessverfahren** (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe und anderer AR-Angelegenheiten nach fortlaufender Zuteilung auf die am Turnus teilnehmenden Zivilgerichtsdezernate nach Maßgabe der Regelung unter II (Abteilung 42 einschließlich des Bestandes in 42.1 und 42.3);

e) d) **Zivilprozessverfahren** (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe und anderer AR-Angelegenheiten nach Maßgabe der Regelung unter II. (Abteilung 40);

d) e) **Betreuungs- u. Pflegschaftssachen Volljähriger** für Betroffene u. Abwesende mit Wohnsitzen in den Städten/Ämtern Lindow u. Rheinsberg sowie Betreuungs- und Pflegschaftssachen für Betroffene und Abwesende mit Wohnsitz in der Stadt Neuruppin mit Buchstaben G, L - R und W sowie Betreuungs- und Pflegschaftssachen Volljähriger für Betroffene und Abwesende mit dem Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks mit den Buchstaben F - J;

e) f) **Betreuungs- u. Pflegschaftssachen Volljähriger** für Betroffene u. Abwesende mit Wohnsitzen in den Städten/Ämtern Lindow u. Rheinsberg sowie Betreuungs- und Pflegschaftssachen für Betroffene und Abwesende mit Wohnsitz in der Stadt Neuruppin mit dem Buchstaben S sowie Betreuungs- und Pflegschaftssachen Volljähriger für Betroffene und Abwesende mit dem Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks mit den Buchstaben T - V und X - Z;

f) g) **Unterbringungssachen** gem. § 312 FamFG und Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nach der Aufteilung wie unter d) und e);

- zu a) - e) d):
1. Vertreter RiAG Potthoff
 2. Vertreter Richter RiAG Kroschewski
 3. Vertreter RiAG Meyer

Richter RiAG Kroschewski vertritt nur bei einem begründeten Ablehnungsgesuch und bei urlaubs- und krankheitsbedingter Abwesenheit des Dezernenten. Im Übrigen erfolgt die Vertretung durch RiAG Potthoff und RiAG Meyer in dieser Reihenfolge.

- zu d) - f) e) - g):
1. Vertreter RiAG Potthoff
 2. Vertreter RiAG Meyer

7. Richter am Amtsgericht Potthoff

a) **alle** dem AG Neuruppin als Landwirtschaftsgericht übertragenen **Landwirtschaftssachen** (Abteilung 44);

b) **Zivilprozessverfahren** (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe und anderer AR-Angelegenheiten mit dem Buchstaben **A - E, I, O, U, X, Y und Z, zu U, X, Y und Z** mit Bestand sowie **N** (Eingänge ab 01.09.2011) soweit bis 30.04.2013 eingegangen und **L** (nur Eingänge vom 13.03.2012 bis 17.03.2013);

c) **Zivilprozessverfahren** (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe und anderer AR-Angelegenheiten nach fortlaufender Zuteilung auf die am Turnus teilnehmenden Zivilgerichtsdezernate nach Maßgabe der Regelung unter II (Abteilung 43);

d) **Zivilprozessverfahren** (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe und anderer AR-Angelegenheiten nach fortlaufender Zuteilung auf die am Turnus teilnehmenden Zivilgerichtsdezernate nach Maßgabe der Regelung unter II (Abteilung 47);

~~d)~~ e) **Zivilprozessverfahren** (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe und anderer AR-Angelegenheiten nach Maßgabe der Regelung unter II. (Abteilung 41);

~~e)~~ f) **Betreuungs- u. Pflegschaftssachen Volljähriger** für Betroffene u. Abwesende mit dem Wohnsitz in der Stadt Neuruppin jeweils mit den Buchstaben A – F, H – J und T – V und X – Z sowie für Betroffene und Abwesende mit Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks mit den Buchstaben A - E;

~~f)~~ g) **Betreuungs- und Pflegschaftssachen Volljähriger** für Betroffene und Abwesende mit dem Wohnsitz in der Stadt Neuruppin mit dem Buchstaben K;

~~g)~~ h) **Betreuungs- u. Pflegschaftssachen Volljähriger** für Betroffene u. Abwesende mit dem Wohnsitz in dem Amt Temnitz;

~~h)~~ i) **Unterbringungssachen** gem. § 312 FamFG und Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nach der Aufteilung wie unter Ziff. e – g);

zu a) – ~~d)~~ e):

1. Vertreter **Richter RiAG** Kroschewski
2. Vertreterin Ri'inAG Hein
3. Vertreter RiAG Meyer

Richter RiAG Kroschewski vertritt nur bei einem begründeten Ablehnungsgesuch und bei urlaubs- und krankheitsbedingter Abwesenheit des Dezernenten. Im Übrigen erfolgt die Vertretung durch Ri'inAG Hein und RiAG Meyer in dieser Reihenfolge.

zu ~~e) – h)~~ f) – i):

1. Vertreterin Ri'inAG Hein
2. Vertreter RiAG Meyer

8. Richterin am Amtsgericht Neumann

a) sämtliche richterlichen Tätigkeiten in **Strafsachen** gegen **Erwachsene**, einschließlich Rechtshilfe und anderer AR- Angelegenheiten sowie Privatklageverfahren nach fortlaufender Zuteilung auf die am Turnus teilnehmenden Strafrichterdezernate (Abt. 8.8);

b) alle **Jugendschöffengerichtssachen** einschließlich Jugendschutzsachen, Rechtshilfe und anderer AR-Angelegenheiten (Abteilung 8.1);

c) **Vollstreckungssachen** aus Entscheidungen des Jugendschöffengerichts bei dem Amtsgericht Neuruppin und an das Jugendschöffengericht verwiesene oder abgegebene Vollstreckungsverfahren, die die Vollstreckung von Entscheidungen eines anderen Jugendschöffengerichts oder der Jugendkammer bei einem Landgericht betreffen (Abt. 91 VRJs);

d) **Vollstreckungssachen**, die nicht bereits durch Ziffer XII. 4. c) und XII. 8. c) erfasst sind und die Vollstreckung aus Entscheidungen der Jugendrichter, Jugendschöffengerichte und Jugendkammern anderer Gerichte betreffen, für die das Amtsgericht Neuruppin originär zuständig ist z.B. wegen der Belegenheit der Vollzugseinrichtung im hiesigen Bezirk (92 VRJs), Endziffern 2, 4, 6, 8, und 0;

e) zweite Richterin des erweiterten Schöffengerichts in den Strafabteilungen 82 und 85;

f) Verfahren nach der **Insolvenzordnung** für die Endziffer 1, ~~5 und 7~~ nebst Bestand;

g) **Gesamtvollstreckungsverfahren** für die Endziffern 1, ~~5 und 7~~ nebst Bestand;

zu a):

1. Vertreter	RiAG Burghardt
2. Vertreter	DirAG Jüttner
3. Vertreterin	Ri'inAG Groß
4. 3. Vertreterin	Richterin Krausch
5. 4. Vertreterin	Ri'inAG Goldack
6. 5. Vertreterin	Ri'inAG Grupe-Wenk

zu b) - d):

1. Vertreter	RiAG Burghardt
2. Vertreterin	Ri'inAG Goldack
3. Vertreter	DirAG Jüttner

zu f) - g):

1. Vertreter	RiAG Kuhnert
2. Vertreterin	Ri'inAG Steineke

9. Richter am Amtsgericht Meyer

a) **Betreuungs- und Pflegschaftssachen** Volljähriger für Betroffene und Abwesende mit dem Wohnsitz in der Stadt Wittstock und den Gemeinden Heiligengrabe, Herzprung und Königsberg sowie Betreuungs- und Pflegschaftssachen Volljähriger für Betroffene und Abwesende mit Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks mit den Buchstaben S und W;

b) **Betreuungs- u. Pflegschaftssachen Volljähriger** für Betroffene und Abwesende mit dem Wohnsitz in der Gemeinde Fehrbellin sowie für Betroffene und Abwesende mit Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks mit den Buchstaben N - R;

c) **Betreuungs- u. Pflegschaftssachen** Volljähriger für Betroffene und Abwesende mit Wohnsitzen in den Städten/Ämtern Neustadt, Kyritz und Wusterhausen sowie für Betroffene und Abwesende, deren Wohnsitz außerhalb des AG-Bezirks liegt, mit den Buchstaben K - M;

d) **Unterbringungssachen** gem. § 312 FamFG und Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nach der Aufteilung wie vorstehend unter a);

e) **Unterbringungssachen** gem. § 312 FamFG und Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nach der Aufteilung wie vorstehend unter b);

f) **Unterbringungssachen** gem. § 312 FamFG und Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nach der Aufteilung wie vorstehend unter c);

zu a) und d):

1. Vertreterin	Ri'inAG Hein
2. Vertreter	RiAG Potthoff

zu b) und e)	Fehrbellin A bis K und außerhalb N und O	1. Vertreter RiAG Potthoff 2. Vertreterin Ri'inAG Hein
	Fehrbellin L bis Z und außerhalb P, Q und R	1. Vertreterin Ri'inAG Hein 2. Vertreter RiAG Potthoff
zu c) und f)	1. Vertreter RiAG Potthoff 2. Vertreterin Ri'inAG Hein	

10. Richterin am Amtsgericht Steineke (mit 70 % der Arbeitskraft)

a) ab 01.01.2013 eingehende **Familiensachen, Kindschaftssachen** und **Unterhaltssachen, Vormundschafts- und Pflegschaftssachen Minderjähriger** einschließlich der **Adoptionsverfahren**, Rechtshilfe und anderer AR Angelegenheiten nach fortlaufender Zuteilung auf die vier am Turnus teilnehmenden Familiengerichtsdezernate nach Maßgabe der Regelung unter III (Abteilung 52 F);

b) Verfahren nach der **Insolvenzordnung** für die Endziffer **7**, 8, 9 und 0 nebst Bestand;

c) **Gesamtvollstreckungsverfahren** für die Endziffern **7**, 8, 9 und 0 nebst Bestand;

d) richterliche Entscheidungen in **Beratungshilfeangelegenheiten**;

zu a):	1. Vertreterin Ri'inAG Weiß 2. Vertreter RiAG Kuhnert 3. Vertreterin Ri'inAG Zahlbaum
zu b) und c):	1. Vertreter Ri'inAG Neumann 2. Vertreterin RiAG Kuhnert
zu d):	1. Vertreter RiAG Kuhnert 2. Vertreterin Ri'inAG Neumann

11. Richterin am Amtsgericht Groß

a) Sämtliche richterlichen Tätigkeiten in **Strafsachen** gegen **Erwachsene**, einschließlich Rechtshilfe und anderer AR Angelegenheiten sowie Privatklageverfahren nach fortlaufender Zuteilung auf die am Turnus teilnehmenden Strafrichterdezernate (Abt. 8.4);

b) **Bußgeldverfahren** einschließlich Erzwingungshaftangelegenheiten, **Vollstreckungssachen**, Rechtshilfe und anderer AR Angelegenheiten gegen **Erwachsene** der Abt. 82.1;

zu a):	1. Vertreterin Richter-Krausch 2. Vertreterin Ri'inAG Neumann 3. Vertreter DirAG Jüttner 4. Vertreterin Ri'inAG Goldack 5. Vertreterin Ri'inAG Grupe-Wenk
zu b):	1. Vertreter Ri'inAG Grupe-Wenk 2. Vertreterin Richter-Krausch 3. Vertreterin Ri'inAG Goldack 4. Vertreter Richter Kroschewski 5. Vertreterin Ri'inAG Zahlbaum 6. Vertreterin Ri'inAG Neumann

12. Richterin am Amtsgericht Zahlbaum (mit 90 % der Arbeitskraft)

- a) **Handelsregister** HRB-Verfahren mit den **Endziffern 3, 4, 5 und 8** einschließlich der Entscheidungen gem. §§ 375, 376 FamFG mit Ausnahme der in § 146 Abs. 2, §§ 147, 157 Abs. 2, § 166 Abs. 3 und § 233 Abs. 3 HGB geregelten Geschäfte sowie Verfügungen nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen, soweit sie sich auf das Verfahren zu diesen Endziffern und auf Altregister beziehen; Entscheidungen über Erinnerungen der Rechtspfleger und Kostenbeamten hinsichtlich HRA- und HRB- Verfahren mit diesen Endziffern; Altregister, soweit sie sich auf Eintragungen aus diesen Endziffern beziehen;
- b) Bis 31.12.2012 eingegangene **Familiensachen**, Kindschaftssachen und Unterhaltsverfahren (jeweils einschließlich Rechtshilfe und anderer AR-Angelegenheiten) des Dezernats 55 F; zu M soweit nicht bis 31.03.2010 Termin für die Zeit nach dem 31.03.2010 bestimmt wurde;
- c) Bis 31.12.2012 eingegangene Vormundschafts- und Pflegschaftssachen Minderjähriger sowie Adoptionsverfahren einschließlich Rechtshilfe und anderer AR-Angelegenheiten mit den Buchstaben A bis D und M; zu M soweit nicht bis 31.03.2010 Termin für die Zeit nach dem 31.03.2010 bestimmt wurde;
- d) ab 01.01.2013 eingehende **Familiensachen**, Kindschaftssachen und Unterhaltssachen, Vormundschafts- und Pflegschaftssachen Minderjähriger einschließlich der Adoptionsverfahren, Rechtshilfe und anderer AR-Angelegenheiten nach fortlaufender Zuteilung auf die vier am Turnus teilnehmenden Familiengerichtsdezernate nach Maßgabe der Regelung unter III (Abteilung 55);
- e) sämtliche **Vollstreckungsgerichtssachen**;
- f) sämtliche richterliche Aufgaben im **Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren**;

zu a): Endziffern 3, 4, 5:

	1. Vertreterin Ri'inAG Grupe-Wenk
	2. Vertreterin R'inAG Weiß
	3. Vertreterin Ri'inAG Steineke

Endziffer 8:

1. Vertreterin Ri'inAG Weiß
2. Vertreterin R'inAG Grupe-Wenk
3. Vertreterin Ri'inAG Steineke

zu b) - d):

1. Vertreter RiAG Kuhnert
2. Vertreterin Ri'inAG Steineke
3. Vertreterin Ri'inAG Weiß

zu e) - f):

1. Vertreterin	Richterin Grupe-Wenk
2. Vertreter	Richter RiAG Kroschewski
3. Vertreter	RiAG Meyer

13. Richterin am Amtsgericht Grupe-Wenk

- a) **Bußgeldverfahren** einschließlich Erziehungshaftangelegenheiten, Vollstreckungssachen, Rechtshilfe und anderer AR- Angelegenheiten **gegen Jugendliche und Heranwachsende** (Abt. 81.3);
- b) **Bußgeldverfahren** einschließlich Erziehungshaftangelegenheiten, Vollstreckungssachen, Rechtshilfe und anderer AR- Angelegenheiten gegen **Erwachsene** der Abt. 82.2;

c) **Bußgeldverfahren** einschließlich Erzwingungshaftangelegenheiten, Vollstreckungssachen, Rechtshilfe und anderer AR- Angelegenheiten gegen **Erwachsene** der Abt. 82.3;

d) **Bußgeldverfahren** einschließlich Erzwingungshaftangelegenheiten, Vollstreckungssachen, Rechtshilfe und anderer AR- Angelegenheiten gegen **Erwachsene** der Abt. 82.4;

e) **e)** sämtliche Zeugenvernehmungen durch den **Ermittlungsrichter** in Verfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene einschließlich audiovisueller Vernehmungen (§ 58a StPO) und Videokonferenzvernehmungen (§ 58b StPO) mit Ausnahme der Abteilung 89 zugewiesenen Rechtshilfesachen mit Videokonferenzvernehmung (Abt. 89.1);

d) **f)** nicht erfasste richterliche Aufgaben;

e) **g)** **Handelsregister** HRB-Verfahren mit den **Endziffern 2, 6, 7 und 9** einschließlich der Entscheidungen gem. §§ 375, 376 FamFG mit Ausnahme der in § 146 Abs. 2, §§ 147, 157 Abs. 2, § 166 Abs. 3 und § 233 Abs. 3 HGB geregelten Geschäfte sowie Verfügungen nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen, soweit sie sich auf das Verfahren zu diesen Endziffern und auf Altregister beziehen; Entscheidungen über Erinnerungen der Rechtspfleger und Kostenbeamten hinsichtlich HRA- und HRB- Verfahren mit diesen Endziffern; Altregister, soweit sie sich auf Eintragungen aus diesen Endziffern beziehen;

zu a) - **b) d)**:

1. Vertreterin **Richterin Krausch RiAG Kroschewski**
2. Vertreterin **Ri'inAG-Gruß Richterin Krausch**
3. Vertreterin Ri'inAG Goldack
- ~~4. Vertreter Richter Kroschewski~~
- ~~5.~~ 4. Vertreterin Ri'inAG Zahlbaum
- ~~6.~~ 5. Vertreterin Ri'inAG Neumann

zu **e) e)**:

1. Vertreter RiAG Burghardt
- ~~2. Vertreterin Ri'inAG-Gruß~~
- ~~3.~~ 2. Vertreterin Richterin Krausch
- ~~4.~~ 3. Vertreterin Ri'inAG Neumann
- ~~5.~~ 4. Vertreter DirAG Jüttner
- ~~6.~~ 5. Vertreterin Ri'inAG Goldack

zu **d) f)**:

1. Vertreterin **Ri'inAG-Gruß Richterin Krausch**
2. Vertreter **Richter RiAG Kroschewski**
3. Vertreterin Ri'inAG Zahlbaum

zu **e) g)**:

Endziffern **2, 6, 7:**

1. Vertreterin Ri'inAG Zahlbaum
2. Vertreterin Ri'inAG Weiß
3. Vertreterin Ri'inAG Steineke

Endziffer 9:

1. Vertreterin Ri'inAG Weiß
2. Vertreterin Ri'inAG Zahlbaum
3. Vertreterin Ri'inAG Steineke

14. 13. Richter RiAG Kroschewski (mit 75 % der Arbeitskraft)

a) **Zivilprozessverfahren** (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe und anderer AR- Angelegenheiten nach fortlaufender Zuteilung auf die am Turnus teilnehmenden Zivilgerichtsdezernate nach Maßgabe der Regelung unter II (Abteilung 47);

b) **Zivilprozessverfahren** (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe und anderer AR- Angelegenheiten nach fortlaufender Zuteilung auf die am Turnus teilnehmenden Zivilgerichtsdezernate nach Maßgabe der Regelung unter II (Abteilung 42 einschließlich des

Bestandes in 42.1 und 42.3);

a) **Bußgeldverfahren** einschließlich Erzwingungshaftangelegenheiten, Vollstreckungssachen, Rechtshilfe und anderer AR- Angelegenheiten gegen **Erwachsene** der Abt. 82.1;

~~e)~~ b) **Zivilprozessverfahren** (C- und H-Sachen) einschließlich Rechtshilfe und anderer AR- Angelegenheiten nach fortlaufender Zuteilung auf die am Turnus teilnehmenden Zivilgerichtsdezernate nach Maßgabe der Regelung unter II (Abteilung 45);

~~d)~~ c) **Nachlassangelegenheiten** nebst Bestand einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben A, C, E, G, I, J, K, L, U bis Z;

~~e)~~ d) Verfahren nach dem **Wohnungseigentumsgesetz**;

zu a)	1. Vertreter	Ri'inAG Grupe-Wenk
	2. Vertreterin	RichterIn Krausch
	3. Vertreterin	Ri'inAG Goldack
	4. Vertreterin	Ri'inAG Zahlbaum
	5. Vertreterin	Ri'inAG Neumann

zu a) e) b) :	1. Vertreterin	Ri'inAG Hein
	2. Vertreter	RiAG Potthoff

zu d) c):	1. Vertreter	RiAG Kuhnert
	2. Vertreterin	Ri'inAG Groß
	3. 2. Vertreter	RiAG Meyer
	4. 3. Vertreterin	Ri'inAG Neumann

zu e) d):	1. Verttrerin	Ri'inAG Hein
	2. Vertreter	RiAGPotthoff
	3. Vertreter	RiAG Meyer

~~15.~~ 14. RichterIn Krausch (mit 80 % der Arbeitskraft)

a) Sämtliche richterlichen Tätigkeiten in **Strafsachen** gegen **Erwachsene**, einschließlich Rechtshilfe und anderer AR- Angelegenheiten sowie Privatklageverfahren nach fortlaufender Zuteilung auf die am Turnus teilnehmenden Strafrichterdezernate (Abt. 8.0);

b) Sämtliche richterlichen Tätigkeiten in **Strafsachen** gegen **Erwachsene**, einschließlich Rechtshilfe und anderer AR- Angelegenheiten sowie Privatklageverfahren nach fortlaufender Zuteilung auf die am Turnus teilnehmenden Strafrichterdezernate (Abt. 8.4);

~~b) **Bußgeldverfahren** einschließlich Erzwingungshaftangelegenheiten, Vollstreckungssachen, Rechtshilfe und anderer AR- Angelegenheiten gegen **Erwachsene** der Abt. 82.3;~~

~~c) **Bußgeldverfahren** einschließlich Erzwingungshaftangelegenheiten, Vollstreckungssachen, Rechtshilfe und anderer AR- Angelegenheiten gegen **Erwachsene** der Abt. 82.4;~~

zu a) - b):	1. Vertreterin	Ri'inAG Groß	Ri'inAG Neumann
	2. Vertreter	DirAG Jüttner	
	3. Vertreterin	Ri'inAG Neumann	
	4. 3. Vertreterin	Ri'inAG Goldack	

zu b) c) :	1. Vertreterin	Ri'inAG Groß
	2. Vertreterin	Grupe-Wenk

- 3. Vertreter Ri'inAG Goldack
- 4. Vertreter Richter Kroschewski
- 5. Vertreterin Ri'inAG Zahlbaum
- 6. Vertreterin Ri'inAG Neumann

Neuruppin, den 28.05.2025

Jüttner
DirAG

Hein
Ri'inAG

Neumann
Ri'inAG

Steineke
R'inAG

Zahlbaum
Ri'inAG